

Interessenkonflikts-Politik

der Raiffeisen Salzburg Invest GmbH (RSI)

1. Einleitung

Die Raiffeisen Salzburg Invest GmbH (RSI) verfügt über eine Konzession zur individuellen Portfolioverwaltung. Der gesetzesmäßige und ethisch orientierte Umgang mit dem Themenbereich Interessenkonflikte hat für die RSI einen sehr hohen Stellenwert. Die vorliegende Interessenkonflikts-Politik soll im täglichen Umgang mit Interessenkonflikten Berücksichtigung finden. Ziel ist, das Ansehen bei Kunden, anderen Geschäftspartnern und sonstigen Dritten zu bewahren, um die Chance zu erhöhen, geschäftlich erfolgreich zu sein.

1.1 Gesetzliche Verpflichtungen

Die RSI hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und ausschließlich im Interesse ihrer Kunden zu handeln. Die RSI wird dabei alle für die Ausübung ihrer Tätigkeiten geltenden Vorschriften im besten Interesse ihrer Kunden und der Integrität des Marktes einhalten. Die RSI ist gemäß § 45 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2018) sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 verpflichtet, schriftliche Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen, anzuwenden und aufrecht zu erhalten, um zu gewährleisten, dass die Wertpapierdienstleistungen im besten Interesse ihrer Kunden erbracht werden. Dabei ist auf die Größe, Organisation, Art, Umfang und Komplexität der Gesellschaften bzw. der Geschäfte Rücksicht zu nehmen.

Verantwortung der Compliance-Organisation

Das Compliance Office der RSI ist für die Erstellung, Umsetzung, Anwendung und Aktualisierung der Interessenkonflikts-Politik verantwortlich. Die Erkennung und Meldung potenzieller Interessenkonflikte an das Compliance Office ist Aufgabe der betroffenen Abteilungen bzw. Mitarbeiter. Dies ist vom Compliance Office zu überwachen und gegebenenfalls durchzusetzen. Die Führungskräfte sind für die Sensibilisierung der Mitarbeiter betreffend den Themenbereich Interessenkonflikte verantwortlich. Compliance hat die betreffenden Abteilungen bzw. Mitarbeiter durch entsprechende Information und Anleitung in die Lage zu versetzen, potenzielle Interessenkonflikte zu erkennen und diese an das Compliance Office zu melden.

1.2 Definition von Interessenkonflikt

Bei jedem Bankgeschäft besteht – wie bei anderen Geschäften unseres Wirtschaftssystems auch – ein Interessenkonflikt zwischen Angebot und Nachfrage. Dem Interesse des einen Marktteilnehmers, einen möglichst hohen Preis zu erzielen, steht das Interesse des anderen Marktteilnehmers gegenüber, bei möglichst großem Leistungsinhalt einen möglichst geringen Preis zu bezahlen. Solange dieser immanente Interessenkonflikt durch eine angemessene Vereinbarung, die dem entspricht, worauf sich faire Geschäftspartner vernünftiger Weise einigen, marktadäquat aufgelöst wird, liegt kein unzulässiger Interessenkonflikt im Sinne des WAG 2018 sowie Artikel 33 und 34 DelVO (EU) 2017/565 vor. Irrelevant sind für das WAG 2018 Interessenkonflikte ohne jedes Schadenspotential für die Kunden oder Interessenkonflikte zwischen Mitarbeitern und Kunden auf rein persönlicher Ebene (z.B. sind zufälligerweise sowohl ein Mitarbeiter als auch ein Kunde an dem Kauf/der Miete ein und derselben Wohnung interessiert).

Von den Bestimmungen des WAG 2018 und der DelVO (EU) 2017/565 angesprochen sind Situationen, in denen eine Gesellschaft im Rahmen eines Geschäfts über das oben angesprochene marktadäquate Verhalten hinaus um eines finanziellen Vorteils willen ihre eigenen Interessen oder diejenigen eines Dritten über die Interessen des Kunden stellt. Das WAG 2018 und der DelVO (EU) 2017/565 schreibt vor, dass die Gesellschaft mögliche Situationen, in denen es zu einem solchen Verhalten kommen könnte, vorweg erkennt und Maßnahmen setzt, die den Eintritt solcher Situationen verhindern. Trotz der Abwehrmaßnahmen kann eine konkrete Situation eintreten, in der nach vernünftigem Ermessen das Risiko besteht, dass die Gesellschaft ihre eigenen Interessen oder diejenigen eines Dritten über die Interessen des Kunden stellt, um für sich oder den Dritten einen finanziellen Vorteil zu erzielen. In diesem Fall sind Maßnahmen zur Auflösung des Interessenkonfliktes zugunsten des Kundeninteresses zu setzen. Sollte dies nicht möglich sein, besteht die Verpflichtung zur Offenlegung gegenüber dem Kunden.

Interessenkonflikte des Rechtsträgers sind gemäß § 45 WAG 2018 Interessenkonflikte zwischen ihm selbst, relevanten Personen (dazu gehören zum Beispiel Mitglieder der Geschäftsführung oder Angestellte), vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit ihm direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, einerseits und

seinen Kunden andererseits oder zwischen seinen Kunden untereinander, die bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen oder einer Kombination derselben entstehen, einschließlich derjenigen, die auf den Erhalt von Vorteilen von Dritten oder durch die eigene Vergütungsstruktur oder sonstige eigene Anreizstrukturen des Rechtsträgers zurückgehen.

1.3 Mögliche Arten von Interessenkonflikten

Artikel 33 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 zählt darüber hinaus im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen in nicht abschließender Weise folgende mögliche Interessenkonflikte auf:

- Wahrscheinlich wird die RSI oder eine der genannten Personen zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder finanziellen Verlust vermeiden;
- die RSI oder eine der genannten Personen hat am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines im Namen des Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse, das nicht mit dem Interesse des Kunden an diesem Ergebnis übereinstimmt;
- für die RSI oder eine der genannten Personen gibt es einen finanziellen oder sonstigen Anreiz, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Gruppe von Kunden über die Interessen des Kunden zu stellen;
- die RSI oder eine der genannten Personen geht dem gleichen Geschäft nach wie der Kunde;
- die RSI oder eine der genannten Personen erhält aktuell oder künftig von einer nicht mit dem Kunden identischen Person in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Dienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nichtfinanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen.

In Fällen, in denen die Vorkehrungen der RSI zum Umgang mit Interessenkonflikten nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass die Interessen der Kunden nicht geschädigt werden, werden die Geschäftsleiter der RSI oder von ihr bevollmächtigte Mitarbeiter die notwendigen Entscheidungen treffen, die gewährleisten sollen, dass die RSI stets im besten Interesse der Kunden handelt. Die RSI wird die Kunden entsprechend informieren.

Gemäß §§ 45 und 46 WAG 2018 ist die RSI verpflichtet, alle unzulässigen Interessenkonflikte bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

- zu erkennen,
- zu erfassen,
- zu überwachen,
- zu vermeiden (d.h. die Verwirklichung eines potenziellen Interessenkonfliktes hintanzuhalten) sowie
- offenzulegen, wenn eine Vermeidung nicht möglich ist.

Potenzielle Interessenkonflikte sind an das Compliance Office zu melden. Bei der Entscheidung über die zu setzenden Schritte ist grundsätzlich danach zu trachten, die Interessen des Kunden, zu dessen Nachteil der Interessenkonflikt besteht,

- gegenüber den Interessen der RSI und der für sie tätigen Personen vorrangig und
- gegenüber den Interessen anderer Kunden gleichrangig

zu behandeln.

Die RSI kann trotz der Befolgung ihrer Interessenkonflikts-Politik nicht ausschließen, dass es im Einzelfall zu einer Schädigung der Interessen von Kunden kommt.

2. Interessenkonflikte und deren Behandlung bzw. Auflösung in der RSI

Informationsvorsprung: Die Mitarbeiter der RSI könnten bei einem Informationsvorsprung gegenüber dem Markt versucht sein, Compliance Regelungen zu umgehen.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Über die für alle Mitarbeiter geltenden Verpflichtungen für die Offenlegung von Konto- und Depotverbindungen und Umsätzen hinaus haben die Mitarbeiter in Vertraulichkeitsbereichen unaufgefordert jedes aufgegebenes Mitarbeitergeschäft unter Angabe aller Details und des Namens des Institutes unverzüglich, spätestens jedoch an dem der Orderaufgabe folgenden Bankarbeitstag dem Compliance Officer anzuzeigen ("Meldung"). Dies gilt nicht bei Mitarbeiterdepots bei dem Raiffeisenverband Salzburg eGen, da hier eine automatische Meldung erfolgt. Bei Mitarbeitergeschäften, die über Internet (Online-Trading) beauftragt werden, gilt auch die Übersendung einer Kopie dieses Auftrages als Meldung. Entsprechendes gilt ebenso für Mitarbeitergeschäfte, die der Mitarbeiter als Bevollmächtigter oder als Testamentsvollstrecker etc. durchgeführt hat.

Nicht anzuzeigen sind persönliche Geschäfte, die im Rahmen eines Portfolioverwaltungsvertrages getätigt wurden, sofern vor Abschluss des Geschäfts kein diesbezüglicher Kontakt zwischen dem Portfolioverwalter und dem Mitarbeiter stattfand,.

Bereits auf Grundlage des Börsengesetzes sind Handlungsweisen wie beispielsweise Front Running oder Parallel Running verboten.

Weitere Regelungen zu Mitarbeitergeschäften finden sich im Compliance-Regelwerk.

Durch das Compliance Office erfolgt eine laufende Kontrolle der Regelungen für Mitarbeitergeschäfte.

Annahme von Einladungen und Geschenke: Mitarbeitern der RSI gehen von Fremdfirmen aufgrund ihrer beruflichen Stellung Einladungen (Fachveranstaltungen od. gesellschaftliche Ereignisse) und Geschenke zu.

Gewährung von Einladungen und Geschenke: Mitarbeiter der RSI können aufgrund ihrer beruflichen Stellung Einladungen (Fachveranstaltungen od. gesellschaftliche Ereignisse) und Geschenke gewähren (z.B. gegenüber Kunden, Broker).

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die Kriterien für die Annahme bzw. das Gewähren von Einladungen und Geschenken sind im Compliance-Regelwerk klar definiert. Dieses sieht vor, dass die Zuwendung nicht geeignet sein darf

- die Entscheidung des Empfängers in einem konkreten Geschäftsfall zu beeinflussen;
- Interessenkonflikte zu verursachen.

Für die Mitarbeiter der Abteilung Asset Management - gilt zusätzlich die Regelung, dass jedenfalls nur die Annahme bestimmter geringfügiger Vorteile zulässig ist und genehmigt werden kann. Dabei handelt es sich um die Teilnahme an Fachveranstaltungen (Konferenzen, Seminare etc), allgemeines Informationsmaterial zu Finanzinstrumenten bzw. Informationsmaterial zu Neuemissionen und Bewirtung während geschäftlicher Zusammenkünfte und Fachveranstaltungen.

Durch eine **performanceabhängige Gehaltspolitik** der RSI könnte ein Mitarbeiter angehalten sein, zu viel Risiko bei den entsprechenden Transaktionen einzugehen, um die eigenen Bonusansprüche zu erlangen bzw. zu erhöhen.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die Geschäftsführung der RSI verfolgt bei allen Mitarbeitern eine Gehalts- und Vergütungspolitik, die potentielle Interessenkonflikte und den Missbrauch von Insiderinformation durch diese verhindern soll. Die Geschäftsführung der RSI verzichtet auf finanzielle Anreize,

> die Bonuszahlungen in Relation zu getätigten Börsentransaktionen vorsehen oder

> Bonuszahlungen, die die Risikokomponente außer Acht lassen und ausschließlich performanceorientiert sind.

Dabei erfolgt die Entlohnung der Mitarbeiter gemäß den Regelungen und Reglementierungen des WAG 2018 sowie anhand der internen Regelungen gemäß des festgelegten Investmentprozesses. Die Geschäftsführung definiert die Rahmenbedingungen für die Bonusregelungen, jährlich erfolgt ein Review über die unternehmensweiten Zahlungen.

Vorübergehende Personalüberlassung zwischen der RSI und der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. (RKAG) unter Anwendung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG). Die RKAG hält 100 % der Geschäftsanteile der RSI.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Durch entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen RSI und RKAG ist sichergestellt, dass

- die überlassenen Arbeitnehmer ihre Tätigkeit für den empfangenden Vertragspartner mit einem ausreichenden Grad an Unabhängigkeit gegenüber dem überlassenden Vertragspartner ausüben können;
- die überlassenen Arbeitnehmer, für ihre Tätigkeit beim empfangenden Vertragspartner über ausreichend Zeit verfügen;
- die überlassenen Arbeitnehmer zur Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes betreffend jener Tatsachen und Umstände verpflichtet werden, die ihnen aufgrund oder im Zusammenhang mit der Personalüberlassung bekannt werden;
- weder RSI noch RKAG überlassene Arbeitnehmern durch finanzielle oder sonstigen Anreize veranlassen, die Interessen der Kunden der RSI über die Interessen der Kunden bzw. Fonds der RKAG zu stellen, oder umgekehrt.

Aufgabenübertragung auf verbundene Unternehmen innerhalb der Raiffeisen Bankengruppe (z.B. Leistungen aus der Personalverwaltung und IT).

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Aus der Aufgabenübertragung auf verbundene Unternehmen innerhalb der Raiffeisen Bankengruppe ergeben sich regelmäßig keine Interessenkonflikte. Ergänzend wird festgehalten, dass keine wesentliche Aufgaben betreffend der Portfolioverwaltung ausgelagert sind. Auslagerungen sind derzeit nicht dazu angetan Interessenskonflikte zu erzeugen.

Umgang mit **Teilausführungen** von Aufträgen:

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Die Zusammenlegung von Aufträgen für verschiedene Portfolios ist nur zulässig, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Zusammenlegung der Aufträge für einen Kunden von Nachteil ist. In diesem Fall ist folgender Grundsatz zu berücksichtigen: es gibt eine Vorerfassung der geplanten Transaktion in entsprechenden Systemen, und es kommt zu einer anteilmäßigen Aufteilung auf die betroffenen Kundenportfolios. In Ausnahmefällen kann ein Abweichen von der anteilmäßigen Aufteilung zulässig sein. Die Entscheidung darüber wird in Abstimmung mit dem Compliance Office getroffen.

Ausführung von Handelsaufträgen über den Raiffeisenverband Salzburg: Ausführung der Aufträge durch den Raiffeisenverband Salzburg könnte zu höheren Spesen für Kunden führen.

Die RSI agiert ausschließlich als Erfüllungsgehilfe für den Raiffeisenverband Salzburg. Im Vertragsverhältnis zwischen Raiffeisenbank und Vermögensverwaltungskunde ist die Durchführungspolitik des Raiffeisenverbandes Vertragsbestandteil. Die RSI überprüft im Rahmen ihrer allgemeinen Sorgfaltspflichten die Qualität und Marktüblichkeit der Ausführung von Handelsaufträgen durch den RVS.

Einsatz von Fonds der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.: Im Rahmen der Vermögensverwaltung werden – um eine bestmögliche Performance der veranlagten Kundengelder zu gewährleisten – neben Produkten von Fremdanbietern auch Fonds der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. (100% Eigentümer der RSI) eingesetzt.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Der Kunde stimmt zur leichteren und kostengünstigeren Abwicklung der Vermögensverwaltung dem teilweisen Einsatz von Produkten der RKAG im Vermögensverwaltungsauftrag zu. Dabei kommen u.a. zwei exklusive Kapitalanlagefonds der RKAG zum Einsatz, bei denen kein Ausgabeauf- und Rücknahmeabschlag und keine Verwaltungsgebühren anfallen.

Produkte der Raiffeisen Bankengruppe: Neben sonstigen Produkten können auch Emissionen von Unternehmen der Raiffeisen Bankengruppe (z.B. Anleihen einer Raiffeisen-Landesbank, Fonds der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., Zertifikate der Raiffeisen Centrobank etc.) eingesetzt werden.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Der Rahmen des Einsatzes von Sektorprodukten wird durch die Vereinbarkeit mit den Anlagezielen und der Anlagestrategie (inkl. Zielmarkt) der Kunden sowie den geltenden Veranlagungsbestimmungen und Veranlagungsgrenzen vorgegeben.

Nicht- oder bloß Teilausführung: Bestehen bei Veranlagungen in Finanzinstrumenten beschränkte Kapazitäten, etwa aufgrund von Soft oder Hard Closings eines Fonds (d.h. es werden nur mehr eine begrenzte Anzahl von Anteilen

bzw. gar keine Anteile mehr ausgegeben) oder beschränkten Zuteilungen bei Aktienemissionen oder von Teilausführungen von Wertpapierorders (Käufen und Verkäufen), kann die Situation entstehen, dass für Kunden getätigte Orders gar nicht oder nicht zur Gänze ausgeführt werden können.

Behandlung und Auflösung des Interessenkonflikts: Ein bestimmtes Handelsvolumen für ein oder mehrere Kundenportfolios kann nur nach zuvor erfolgter Nennung der mengenmäßigen Teilvolumina je Kunde beordert werden. Die Zuordnung der Wertpapiere zu einem Kundenportfolio erfolgt grundsätzlich bereits vor Ausführung der Order. Kommt es aufgrund von beschränkten Kapazitäten zu Kürzungen der für Vermögensverwaltungskunden geordneten Finanzinstrumente, erfolgt die Aufteilung auf die Kundendepots anteilmäßig („Pro-Rata-Zuteilung“) aufgrund einer klar formulierten Zuteilungspolitik. Wird durch eine Teilausführung einer Order die Mindestgröße bei einzelnen Kunden unterschritten, wird die Order für diese Kunden nicht abgerechnet und die entsprechende Stückzahl pro rata auf die verbleibenden Kunden aufgeteilt.

3. Generelle Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

3.1 Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen

Die RSI verfügt über ein Compliance-Regelwerk, das elektronisch für jeden Mitarbeiter jederzeit abrufbar ist. Darin sind Vertraulichkeitsbereiche definiert, um einen Informationsaustausch zwischen Personen, der zu einem Interessenkonflikt führen könnte, zu verhindern. Sollte im Einzelfall ein Informationsaustausch zwischen den definierten Bereichen unumgänglich sein, ist dies dem Compliance Office zu melden, das dann die entsprechenden Maßnahmen setzt.

3.2 Führung eines Interessenkonfliktregisters

Das Compliance Office führt ein Interessenkonfliktregister, in dem, sofern notwendig, Daten über aufgetretene Interessenkonflikte gesammelt werden, welche im Zuge der täglichen Geschäftstätigkeiten aufgetreten sind. Ein Konfliktmeldeformular ist für alle Mitarbeiter über die Compliance-Datenbank abrufbar. Die gemeldeten Interessenkonfliktsituationen bieten die Grundlage für die laufende Adaptierung dieser Politik.

3.3 Begleitende Maßnahmen

Schulungen der Mitarbeiter

Compliance-Schulungen für Mitarbeiter finden regelmäßig statt. Die Teilnahme an allfälligen anlassbezogenen Schulungen ist für jene Mitarbeiter verpflichtend, die durch das Compliance-Team dazu aufgefordert werden. Neu eintretende Mitarbeiter müssen innerhalb von einem Monat ab Eintritt eine Compliance-Schulung absolvieren.

Regelmäßige Meldungen an die Geschäftsführung

Das Compliance Office erstattet hinsichtlich seiner Tätigkeit quartalsweise Berichte an die Geschäftsführung der RSI.

Ständige Prüfung durch die interne Revision

Die interne Revision der Raiffeisen KAG überprüft jährlich die Compliance Organisation der RSI.

4. Publizierung und Aktualisierung der Conflict of Interest Policy

Die vorliegende Interessenkonflikts-Politik wird im Internet auf der Website www.raiffeisen-salzburg-invest.at im Punkt Über uns / Corporate Governance veröffentlicht und im Anlassfall sofort, mindestens aber einmal jährlich auf ihre Aktualität hin überprüft und entsprechend adaptiert.